

RS OGH 1987/4/9 8Ob71/86, 2Ob272/01s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.04.1987

Norm

ABGB §1037

ZPO §273

Rechtssatz

Die Vorsorgekosten (Kosten der Haltung eines Ersatzfahrzeuges) setzen sich zusammen aus

- den Kosten des Kapitaleinsatzes und der Verzinsung des jeweils eingesetzten Kapitals. Der Kapitaleinsatz bezieht sich nicht nur auf das Reservefahrzeug selbst, sondern auch auf die für die Unterbringung und Wartung des Fahrzeuges erforderlichen Anlagen zu einem auf das Reservefahrzeug entfallenden Bruchteil;

- den laufenden Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung des Fahrzeuges und der erforderlichen Anlagen sowie für Steuer und Versicherungen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 71/86

Entscheidungstext OGH 09.04.1987 8 Ob 71/86

Veröff: SZ 60/65

- 2 Ob 272/01s

Entscheidungstext OGH 06.12.2001 2 Ob 272/01s

Vgl auch; Beisatz: Die gesamte Abschreibung für Abnutzung ist bei Berechnung der Vorsorgekosten zu berücksichtigen; eine Differenzierung zwischen altersbedingtem und betriebsbedingtem Wertverlust hat danach nicht zu erfolgen. (T1)

Schlagworte

Reservehaltungskosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0019906

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at